

STATUTEN vom 11.12.1984 (18.01.1985)

der SPES Vorsorgekasse
des Bistums Sitten

Sitten

abgeändert am 07.12.1987 und 03.10.2001

Oktober 2001

Artikel 1: Name - Sitz und Dauer 1)

- a) Unter der Bezeichnung „SPES Vorsorgekasse des Bistums Sitten“ wird in Form einer Stiftung eine Vorsorgeeinrichtung (nachstehend Stiftung genannt) gegründet, bestimmt durch die Artikel 52, 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), durch die Can.113-123 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC), durch das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), durch die vorliegenden Statuten und die reglementarischen Ausführungsbestimmungen.
- b) Ihr Sitz ist in Sitten.
- c) Ihre Dauer ist unbestimmt.

Artikel 2: Zweck und Aufsicht

Als Vorsorgeeinrichtung bezweckt die Stiftung, im Falle von Invalidität, Alter und Tod Leistungen an folgende Versicherte auszurichten:

- a) die im Bistum Sitten „incardinierten“ Priester und Diakone;
- b) die nicht „incardinierten“ Priester und Diakone, die aber im erwähnten Bistum ein Amt ausüben;
- c) die Ordensleute des diözesanen Rechts gemäss dem kanonischen Recht;
- d) die Laien (Männer und Frauen), die ein Kirchenamt ausüben oder im Dienste der Kirche im erwähnten Bistum stehen. Die Ehegatten und die Kinder der versicherten Personen erhalten im Todesfalle ebenfalls Leistungen entsprechend dem Ausführungsreglement;
- e) die Chorherren der Abtei St.Maurice.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Behörde, nämlich des Ordinarius des Bistums Sitten und der zuständigen weltlichen Behörde in Sachen BVG.

Artikel 3: Vermögen

Das Vermögen der Stiftung wird gebildet aus den Guthaben der gegenwärtigen Spes gemäss Bilanz vom 31.12.1984, Guthaben die gemäss beiliegender Vereinbarung der vorliegenden Stiftung zugeführt werden.

Artikel 4: Mittel

Die Mittel der Stiftung sind namentlich folgende:

- a) die Beiträge der Versicherten;
- b) die Beiträge der Arbeitgeber;
- c) die Einkünfte aus dem Vermögen;
- d) die Freizügigkeitsleistungen und Rückkäufe;
- e) die freiwilligen Zuwendungen;
- f) die Schenkungen und Vermächtnisse.

Artikel 5: Anschluss

Der Stiftung anzuschliessen sind die in Artikel 2 erwähnten Arbeitgeber und Versicherten, welche die Anschlussbedingungen erfüllen und durch den Stiftungsrat genehmigt werden. Der Anschluss erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung oder auf eine andere durch das Ausführungsreglement umschriebene Art.

Artikel 6: Organe 1)

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Versammlung der Versicherten und der Arbeitgeber;
- c) die Kontrollstelle.

Artikel 7: Der Stiftungsrat - Zusammensetzung - paritätische Verwaltung 1)

Der Stiftungsrat setzt sich aus 4 bis 10 Mitgliedern zusammen, die für vier Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die eine Hälfte der Mitglieder setzt sich aus den Vertretern der Arbeitgeber zusammen, welche von den Arbeitgebern anlässlich der Generalversammlung bestimmt werden.

Die andere Hälfte der Mitglieder setzt sich aus den Vertretern der Versicherten zusammen, welche durch die Versicherten anlässlich der Generalversammlung bestimmt werden.

Die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung wird mit einem speziellen, vom Stiftungsrat erlassenen Reglement gewährleistet.

Artikel 8: Der Stiftungsrat - Zuständigkeit

Der Stiftungsrat verwaltet und führt die Stiftung.

Er bestimmt die Politik betreffend die Anlage des Vermögens und wacht über die Einhaltung und Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Sachen berufliche Vorsorge.

Er ernennt ausserhalb seiner Mitte die Kontrollstelle und den in Sachen berufliche Vorsorge anerkannten Experten.

Er arbeitet die für das Funktionieren der Stiftung erforderlichen Ausführungsreglemente aus. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Er hat, kurz gesagt, alle Zuständigkeiten und führt sämtliche Aufgaben aus, die nicht einem andern Organ obliegen.

Artikel 9: Der Stiftungsrat - Organisation 1)

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär. Er bestimmt die Mitglieder, welche die Stiftung gegenüber Dritten zu vertreten befugt sind und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift. Er kann die Verwaltung auch andern Personen oder Institutionen anvertrauen.

Der Stiftungsrat versammelt sich obligatorischerweise mindestens einmal im Jahr. Er wird auf Initiative des Präsidenten mindestens zwanzig Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwei Ratsmitglieder können die Versammlung verlangen.

Die Beschlüsse werden bei einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei für deren Zahl die Personen, die sich enthalten, nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ordinarius des Bistums.

Das Protokoll der Beratungen und Beschlüsse führt der Sekretär der Stiftung, in Ermangelung dessen ein Sekretär ad hoc.

Der Stiftungsrat stellt den Versicherten und den Arbeitgebern jährlich einen schriftlichen Verwaltungsbericht sowie die Rechnung des letzten Geschäftsjahres zu.

Artikel 10: Versammlung der Arbeitgeber und der Versicherten - Zusammensetzung - Organisation und Zuständigkeit 1)

Die Generalversammlung setzt sich aus den Arbeitgebern und den Versicherten zusammen.

Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates und setzt sie gemäss dem in Artikel 7 umschriebenen Verfahren wieder ab.

Sie nimmt von den Jahresberichten des Stiftungsrates und der Kontrollstelle sowie von der Rechnung Kenntnis und gibt ihre Meinung ab. Bei Aenderung des Zweckes oder einer allfälligen Auflösung der Stiftung wird sie zu Rate gezogen.

Sie wird mindestens jedes vierte Jahre durch den Stiftungsrat einberufen. Ein Fünftel der Arbeitgeber oder der Versicherten kann unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung durch den Rat verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei für deren Zahl die Personen, die sich enthalten, nicht gezählt werden.

Artikel 11: Die Kontrollstelle:

Der Stiftungsrat bezeichnet alle vier Jahre eine Fachstelle für die Ueberprüfung der Verwaltung, der Rechnungen und der Geldanlagen. Diese hat über ihre Kontrolle einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

Ein in Sachen berufliche Vorsorge anerkannter Experte hat periodisch festzustellen, ob die reglementarischen Bestimmungen versicherungsstatistischer Natur betreffend die Leistungen und die Finanzierung den Vorschriften entsprechen und ob die Stiftung zu jeder Zeit Gewähr bietet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Artikel 12: Verantwortlichkeit

Die mit der Verwaltung, der Führung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haben für den Schaden, die sie ihr absichtlich oder fahrlässig verursachen, einzustehen.

Artikel 13: Reglementarische Bestimmungen

a) Der Stiftungsrat erstellt zu den vorliegenden Statuten ein Ausführungsreglement.

b) Dieses Reglement enthält insbesondere Bestimmungen über:

- die Leistungen und Beiträge;
- die Risikodeckung;
- die Verwaltung;
- die Anlage der Kapitalien;
- der Beziehungen zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Bezugsberechtigten.

- c) Es wird angenommen und abgeändert durch den Stiftungsrat, der sich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausspricht, wobei für deren Zahl die Personen, die sich enthalten, nicht gezählt werden.
- d) Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet, ebenfalls die am Reglement umständehalber vorgenommenen Abänderungen.

Artikel 14: Aenderung des Zweckes und Auflösung 1)

Der in Artikel 2 der vorliegenden Statuten umschriebene Zweck kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden, so Aenderungen sozialen und wirtschaftlichen Charakters, und das nach Rücksprache mit der Generalversammlung der Arbeitgeber und der Versicherten.

Die Genehmigung der weltlichen Behörde und die der kirchlichen Behörde im Sinne des kanonischen Rechts bleibt vorbehalten.

Im Falle der Auflösung erfüllt die Kasse vorerst alle Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Berechtigten. Verbleibt ein Ueberschuss, geht dieser an den Ordinarius des Bistums, der ihn für einen Zweck zu verwenden hat, der demjenigen der vorliegenden Stiftung ähnlich ist.

Artikel 15: Ordinarius des Bistums

Unter Ordinarius des Bistums ist die durch den Heiligen Stuhl anerkannte religiöse Behörde zu verstehen, welche auf dem Gebiet des Bistums Sitten die kirchliche Jurisdiktion innehat und sie dem kanonischen Recht entsprechend ausübt.

Sitten, den 3.Oktober 2001

Für den Stiftungsrat:

Ch.Affentranger	H.Roduit
Präsident	Sekretär

Stimmen die französische Fassung und die Uebersetzung in deutscher Sprache nicht miteinander überein, so gilt die französische Fassung.

- 1)neuer Wortlaut vom 07.12.1987
- 2)neuer Wortlaut vom 03.10.2001